



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
30. März 2012

Sechshundsechzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 107

## Resolution der Generalversammlung

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/66/463)]

### **66/180. Stärkung der Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zum Schutz von Kulturgut, insbesondere in Bezug auf den rechtswidrigen Handel damit**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 58/17 vom 3. Dezember 2003, 61/52 vom 4. Dezember 2006 und 64/78 vom 7. Dezember 2009 über die Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer, die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2003/29 vom 22. Juli 2003 über die Verhütung von Straftaten gegen das kulturelle Erbe der Völker in Form beweglichen Gutes, 2004/34 vom 21. Juli 2004 und 2008/23 vom 24. Juli 2008 über den Schutz vor dem rechtswidrigen Handel mit Kulturgut und 2010/19 vom 22. Juli 2010 über Maßnahmen der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zum Schutz von Kulturgut, namentlich in Bezug auf den rechtswidrigen Handel mit Kulturgut, und die Erklärung von Salvador über umfassende Strategien für globale Herausforderungen: Systeme für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und ihre Entwicklung in einer sich verändernden Welt<sup>1</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf das von der Generalversammlung in ihrer Resolution 55/25 vom 15. November 2000 verabschiedete Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>2</sup> und das von der Versammlung in ihrer Resolution 58/4 vom 31. Oktober 2003 verabschiedete Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption<sup>3</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf das von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 14. November 1970 verabschiedete Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut<sup>4</sup>, das vom Internationalen Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts am 24. Juni 1995 verabschiedete Übereinkommen über

<sup>1</sup> Resolution 65/230, Anlage.

<sup>2</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

<sup>3</sup> Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBl. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

<sup>4</sup> Ebd., Vol. 823, Nr. 11806. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 626; AS 2004 2881.



gestohlene oder rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter<sup>5</sup>, die am 14. Mai 1954 in Den Haag verabschiedete Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten<sup>6</sup> und die beiden dazugehörigen, am 14. Mai 1954<sup>6</sup> beziehungsweise am 26. März 1999<sup>7</sup> verabschiedeten Protokolle und unter erneutem Hinweis auf die Notwendigkeit, dass die Staaten, die diese internationalen Übereinkünfte noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihnen noch nicht beigetreten sind, dies erwägen und sie als Vertragsstaaten umsetzen,

*erneut darauf hinweisend*, dass Kulturgut als Teil des gemeinsamen Erbes der Menschheit und als einzigartiges, wichtiges Zeugnis der Kultur und Identität der Völker von hoher Bedeutung ist und geschützt werden muss, und in dieser Hinsicht in Bekräftigung der Notwendigkeit verstärkter internationaler Zusammenarbeit bei der Verhütung, strafrechtlichen Verfolgung und Ahndung aller Aspekte des rechtswidrigen Handels mit Kulturgut,

*besorgt*, dass die Nachfrage nach gestohlenem, geplündertem und rechtswidrig aus- oder eingeführtem Kulturgut steigt und die weitere Plünderung, Zerstörung und Entfernung solch einzigartigen Gutes sowie dessen Diebstahl und den rechtswidrigen Handel damit anfährt, und in der Erkenntnis, dass dringend angemessene Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, um der Marktnachfrage nach rechtswidrig erworbenem Kulturgut entgegenzuwirken,

*höchst beunruhigt* über die wachsende Beteiligung organisierter krimineller Gruppen an allen Arten und Aspekten des rechtswidrigen Handels mit Kulturgut und damit zusammenhängenden Straftaten und feststellend, dass Kulturgut zunehmend über die Märkte, so auch über Auktionen, insbesondere über das Internet, verkauft wird und dass Kulturgut illegal ausgegraben und rechtswidrig aus- oder eingeführt wird, was durch moderne, hochentwickelte Technologien erleichtert wird,

*mit der Bitte* an die Mitgliedstaaten, Kulturgut zu schützen und den rechtswidrigen Handel damit zu verhüten, indem sie geeignete Rechtsvorschriften, darunter insbesondere Verfahren zur Beschlagnahme, Wiedererlangung und Rückgabe von Kulturgut, erlassen, die Aufklärung fördern, Informationskampagnen durchführen, Kulturgut auffinden und erfassen, geeignete Sicherheitsmaßnahmen ergreifen, die personellen und sonstigen Kapazitäten von Überwachungseinrichtungen, wie den Polizei- und Zollbehörden, und des Tourismussektors ausbauen, die Medien einbeziehen und Informationen über den Diebstahl und die Plünderung von Kulturgut verbreiten,

*in Anerkennung* des wichtigen diesbezüglichen Beitrags des Internationalen wissenschaftlichen und fachlichen Beirats des Verbunds des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege,

*in Anerkennung* der unverzichtbaren Rolle von Maßnahmen der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege bei der umfassenden und wirksamen Bekämpfung aller Arten und Aspekte des rechtswidrigen Handels mit Kulturgut und damit zusammenhängender Straftaten,

1. *begrüßt* die Resolution 2010/19 des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die Resolution 5/7 vom 22. Oktober 2010 über die Bekämpfung der gegen Kulturgut gerichteten grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, die von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisier-

---

<sup>5</sup> Ebd., Vol. 2421, Nr. 43718.

<sup>6</sup> Ebd., Vol. 249, Nr. 3511. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1967 II S. 1233, 1300; LGBI. 1960 Nr. 17/1 und 3; öBGBI. Nr. 58/1964; AS 1962 1007, 1033.

<sup>7</sup> Ebd., Vol. 2253, Nr. 3511. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2012 II S. 54; öBGBI. III Nr. 113/2004; AS 2005 149.

te Kriminalität auf ihrer vom 18. bis 22. Oktober 2010 in Wien abgehaltenen fünften Tagung verabschiedet wurde<sup>8</sup>;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien der genannten Übereinkommen, namentlich des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>2</sup> und des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption<sup>3</sup>, sind, *nachdrücklich auf*, diese uneingeschränkt durchzuführen, und ermutigt diejenigen Mitgliedstaaten, die noch nicht Vertragsparteien dieser Übereinkommen geworden sind, dies zu erwägen, und legt den Mitgliedstaaten und den zuständigen internationalen Organisationen nahe, im Rahmen der einschlägigen Übereinkommen und Resolutionen der Vereinten Nationen die Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zum Schutz von Kulturgut, insbesondere in Bezug auf den rechtswidrigen Handel damit, zu stärken, damit eine möglichst breite internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung solcher Straftaten zustande kommt, unter anderem bei der Auslieferung, der gegenseitigen Rechtshilfe und der Einziehung und Rückgabe von gestohlenem Kulturgut an seine rechtmäßigen Eigentümer;

3. *begrüßt* den Beschluss des Wirtschafts- und Sozialrats in seiner Resolution 2010/19, dass die im Rahmen der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege eingerichtete offene zwischenstaatliche Sachverständigengruppe für den Schutz vor dem rechtswidrigen Handel mit Kulturgut mindestens eine weitere Tagung abhalten soll, und legt den Mitgliedstaaten und anderen Gebern nahe, die Abhaltung dieser Tagung der Sachverständigengruppe zu unterstützen und der Kommission auf ihrer zweiundzwanzigsten Tagung praktische Vorschläge für die Umsetzung, soweit angezeigt, der Empfehlungen vorzulegen, die die Sachverständigengruppe auf ihrer vom 24. bis 26. November 2009 in Wien abgehaltenen Tagung abgab<sup>9</sup>, unter gebührender Berücksichtigung der Aspekte der Kriminalisierung, der internationalen Zusammenarbeit und der gegenseitigen Rechtshilfe;

4. *begrüßt außerdem*, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität auf ihrer fünften Tagung ihre Arbeitsgruppe für internationale Zusammenarbeit und ihre Offene Interimsarbeitsgruppe von Regierungssachverständigen für technische Hilfe ersucht hat, die einschlägigen Empfehlungen und Ergebnisse der Tagungen der Sachverständigengruppe zu prüfen und der Konferenz der Vertragsparteien Empfehlungen zur Prüfung vorzulegen, um die praktische Anwendung des Übereinkommens zu fördern, indem sie sich mit dem Umfang und der Angemessenheit der bestehenden Normen sowie mit sonstigen Entwicklungen auf dem Gebiet der Normsetzung befassen, unter gebührender Berücksichtigung der diesbezüglichen Aspekte der Kriminalisierung und der internationalen Zusammenarbeit, namentlich der gegenseitigen Rechtshilfe und der Auslieferung;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten und gegebenenfalls die zuständigen Einrichtungen *nachdrücklich auf*, Mechanismen zur Festigung der internationalen Zusammenarbeit, einschließlich der gegenseitigen Rechtshilfe, zu stärken und uneingeschränkt anzuwenden, um alle Arten und Aspekte des rechtswidrigen Handels mit Kulturgut und damit zusammenhängender Straftaten wie Diebstahl, Plünderung, Beschädigung, Entfernung, Beutenahme und Zerstörung von Kulturgut zu bekämpfen und die Wiedererlangung und Rückgabe gestohlenen Kulturguts zu erleichtern, und ersucht die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, unter besonderer Berücksichtigung der Ziffer 12 der Resolution 2010/19 des Wirtschafts- und Sozialrats ihre Anstrengungen zur wirksamen Stärkung der Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der

<sup>8</sup> Siehe CTOC/COP/2010/17, Kap. I, Abschn. A.

<sup>9</sup> Siehe E/CN.15/2010/5.

Strafrechtspflege zum Schutz von Kulturgut, insbesondere in Bezug auf den rechtswidrigen Handel damit, fortzusetzen;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, neben anderen wirksamen Maßnahmen im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu erwägen, Aktivitäten im Zusammenhang mit allen Arten und Aspekten des rechtswidrigen Handels mit Kulturgut und damit zusammenhängender Straftaten unter Strafe zu stellen, indem sie eine breite Begriffsbestimmung verwenden, die auf jedes gestohlene, geplünderte, illegal ausgegrabene und rechtswidrig aus- oder eingeführte Kulturgut anwendbar ist, und bittet sie, den rechtswidrigen Handel mit Kulturgut, einschließlich des Diebstahls und der Plünderung an archäologischen und anderen kulturellen Stätten, als schwere Straftat im Sinne der Begriffsbestimmung in Artikel 2 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität zu umschreiben, mit dem Ziel, dieses Übereinkommen für die Zwecke einer weitreichenden internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung aller Arten und Aspekte des rechtswidrigen Handels mit Kulturgut und damit zusammenhängender Straftaten voll heranzuziehen;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und dem sonstigen anwendbaren Recht alle geeigneten Schritte und wirksamen Maßnahmen zur Stärkung von Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen, die auf die Bekämpfung des Handels mit gestohlenem, geplündertem und rechtswidrig aus- oder eingeführtem Kulturgut gerichtet sind, einschließlich geeigneter innerstaatlicher Maßnahmen zur Gewährleistung einer möglichst weitgehenden Transparenz bei der Tätigkeit derjenigen, die am Markt Handel mit Kulturgut treiben, insbesondere durch die wirksame Regulierung und Überwachung von Antiquitätenhändlern, Zwischenhändlern und ähnlichen Einrichtungen;

8. *bittet* die Mitgliedstaaten, zu dem Mustervertrag über die Verhütung von Straftaten gegen das kulturelle Erbe der Völker in Form beweglichen Gutes<sup>10</sup> auch weiterhin schriftliche Stellungnahmen vorzulegen, die ihre Auffassungen zu dem potenziellen Nutzen des Mustervertrags und zu der Frage enthalten, ob es zweckmäßig wäre, etwaige Verbesserungen daran möglichst bald zu erwägen, mit dem Ziel, dem Sekretariat dabei behilflich zu sein, eine Analyse und einen Bericht zu erarbeiten, die der Sachverständigengruppe für den Schutz vor dem rechtswidrigen Handel mit Kulturgut auf ihrer nächsten Tagung und der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer zweiundzwanzigsten Tagung vorgelegt werden sollen;

9. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, im Rahmen seines Mandats in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und gegebenenfalls in enger Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) und anderen zuständigen internationalen Organisationen

a) die Erarbeitung spezifischer Leitlinien für Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege in Bezug auf den rechtswidrigen Handel mit Kulturgut weiter zu prüfen;

b) Möglichkeiten zur Erhebung, Analyse und Verbreitung von Daten zu prüfen, die konkret auf die einschlägigen Aspekte des rechtswidrigen Handels mit Kulturgut eingehen;

---

<sup>10</sup> *Eighth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Havana, 27 August–7 September 1990: report prepared by the Secretariat* (United Nations publication, Sales No. E.91.IV.2), Kap. I, Abschn. B, Resolution 1, Anlage.

c) mit Hilfe der Erhebung der Vereinten Nationen zu Kriminalitätstrends und Operationen von Strafjustizsystemen auch weiterhin Informationen über Kriminalitätstrends zu sammeln, zu analysieren und zu verbreiten;

d) bewährte Praktiken, auch bei der internationalen Zusammenarbeit, zu fördern;

e) den Mitgliedstaaten auf Antrag behilflich zu sein, die Maßnahmen der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege zum Schutz von Kulturgut, insbesondere in Bezug auf den rechtswidrigen Handel damit, zu stärken;

f) gegebenenfalls zu erwägen, sich in seinen regionalen, interregionalen und thematischen Programmen mit dem rechtswidrigen Handel mit Kulturgut zu befassen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer zweiundzwanzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

11. *bittet* die Mitgliedstaaten und die anderen Geber, für die Zwecke dieser Resolution im Einklang mit den Regeln und Verfahren der Vereinten Nationen außerplanmäßige Mittel bereitzustellen.

*89. Plenarsitzung  
19. Dezember 2011*